

Antrag

Vorlage Nr.: 069/2020

Amt:	Fachbereich I	Datum:	09.04.2020
Bearbeiter:	Gerd Schierloh		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	23.04.2020	nicht öffentlich
Rat	07.05.2020	öffentlich

Kindertagesstätten; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erstattung bzw. Nichterstattung von Kostenbeiträgen im Bereich der Kindertagesstätten wegen der Corona-Pandemie

Sach- und Rechtslage:

Es gilt das Antragsrecht nach § 56 NKomVG.

Die Schließung der Kindertagesstätten wurde durch Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen bzw. durch Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 verfügt. Insofern müsste auch hier zunächst das Verursacherprinzip gelten.

Der Antrag kann sich letztlich nur auf die Erstattung bzw. Nichterstattung von Kindertagesstättegebühren für die Krippen und Horte beziehen, da der Besuch des Kindergartens gebührenfrei ist.

Sofern in den Gebührensatzungen keine Regelungen in Bezug auf Leistungsstörungen getroffen sind, besteht nach herrschender Rechtsprechung ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren erst dann, wenn die Leistungsstörung eine gewisse Schwere und Bedeutung erreicht hat. Danach würde eine Leistungsstörung bis zu einem Monat auch in Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagesstätten voraussichtlich noch keinen Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen auslösen (VG Neustadt v. 14.07.2016 – 4 K 123/16.NW, VG Dresden v. 15.11.2016 – 1 K 1768/15). Der NSGB hält sogar eine Leistungsstörung bis zu zwei Monaten für mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar.

Die gemeindliche Gebührensatzung für den Besuch der Kindertagesstätten vom 29.10.2004 verbietet in § 6 Abs. 3 die Ermäßigung der Gebühren im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung. D. h., sofern eine Erstattung vorgenommen werden sollte, muss zunächst die gemeindlichen Gebührensatzung entsprechend geändert werden. Eine Erstattung ohne entsprechende Satzungsänderung wäre für das beschließende Organ einschließlich seiner Mitglieder wie auch für die ausführende Verwaltung letztlich strafbewehrt (Haushaltsuntreue). Zudem wären aufgrund des hohen Zuschussbedarfs für den Bereich der Kindertagesstätten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Mögliche Erlassanträge nach dem NKAG bedürfen in jedem Einzelfall eines Antrages sowie Offenlegung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Vergangenheit

und Zukunft.

In der Vergangenheit wurde ein Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 27.04.2006 auf Rückerstattung von Kindergartengebühren für die vorübergehende Schließung der Einrichtungen aufgrund eines Streiks in Form eines Schadensausgleichs von 7.000,00 € sowie von 4.000,00 € für die Einrichtungen von der Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch als rechtswidrig beanstandet (sh. Anlage). Aufgrund der Einwände der Kommunalaufsicht wurde seinerzeit der Ratsbeschluss zurückgenommen und keine Erstattung vorgenommen.

In Schleswig-Holstein hat die Landesregierung im Rahmen der geplanten Beschlussfassung über den zweiten Nachtragshaushalt 2020 für die Kommunen eine Zahlung in Höhe von 50 Millionen Euro zur Kompensation des Ausfalls der Einnahmen durch die KiTa-Beiträge für zwei Monate vorgesehen. Damit werden die Eltern von Kindern in Kindertagesstätten und Horte für zwei Monate komplett von den Gebühren freigestellt. Nach hiesiger Kenntnis hat es seitens der Landesregierung in Niedersachsen, aber auch nicht von den im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, bisher eine ähnliche Initiative gegeben.

Finanzierung:

Der monatliche Einnahmeverlust beträgt im Falle eines Erlasses ca. 10.000,00 €. Entsprechend erhöht sich der Zuschussbedarf für den Bereich der Kindertagesstätten. Zur Kompensation müssten Aufwendungen in anderen Bereichen um den Ertragsausfall reduziert werden oder anderweitige Erträge (Steuern, Gebühren etc.) in gleicher Größenordnung erhöht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Erstattung bzw. Nichterstattung von Kostenbeiträgen im Bereich der Kindertagesstätten wegen der Corona-Pandemie für den Zeitraum 16.03.2020 bis 18.04.2020 wird beschlossen. Zur Kompensation werden die Aufwendungen im Produkt/Sachkonto/Kostenstelle/Kostenträger um x € reduziert bzw. die Erträge durch Erhöhung der x-Steuern/Gebühren um x € erhöht.

Anlagen:

Antrag

Vfg. Kommunalaufsicht v. 01.06.2006

Niederschrift Finanzausschuss Schleswig-Holsteiner Landtag